

Schutzkonzept Covid 19

ACA American Canoe Association, Switzerland

Zur Verhinderung und Weiterausbreitung des COVID 19 bzw. anderer Viren/Krankheiten



Einleitung:

Dieses Schutzkonzept wurde auf das Ausführen von Events im Wassersportbereich anderen Schutzkonzepten entnommen und mit dem «Verband der Schweizer Kanuschulen und Wassersportanbieter VDSK.ch» erweitert und angepasst. (Schutzkonzepte von SLRG, Swiss Surfing Association, etc. als Datenbanken ergänzt)

Es soll für ACA Instruktooren, Guides (Assistent Benennung bei ACA) und Trip Leaders, sowie kommerzielle Anbieter wie auch für Vereine als Wissensbasis zur Verfügung stehen.

Das Schutzkonzept soll ab dem 12. Mai gelten und jeweils den neuen Regeln des Bundes / BAG angepasst werden.

Zum Schutzkonzept wird weiterhin das Musterschutzkonzept des Bundes zur Umsetzung innerhalb des Betriebes empfohlen:

https://backtowork.easygov.swiss/wp-content/uploads/2020/04/DE_MusterSchutzkonzept_COVID-19_30042020.docx

1. Ausgangslage

Durch den Ausbruch der Corona-Pandemie bzw. des Coronavirus (COVID-19) wurde durch das BAG / SECO und den Bund übergeordnete Massnahmen ergriffen.

Diese können über die Webseite des Bundes und des BAG eingesehen werden.

Eine Schrittweise Öffnung der Massnahmen lässt die Möglichkeit zu, für Wassersportanbieter Kurse, Schulungen und Touren zuzulassen und durchzuführen.

Die Anbieter sind dabei durch den Bund, BAG und SECO aufgefordert, ein Schutzkonzept zu erarbeiten, welches das Verbreiten und das Wiederaufflammen der Epidemie verhindern soll.

Mit dem vorliegenden Konzept sollte mit den übergeordneten Schutzmassnahmen das Ausüben von Kanutouren und Schulungen wieder möglich sein, ohne dabei erhöhte Risiken bezüglich einer Ansteckung mit dem Virus einzugehen.

2. Grundgedanken

Die Sicherheit sowie die physische und medizinische Unversehrtheit von den Teilnehmenden steht an höchster Stelle.

Folgende übergeordnete Grundsätze des Bundes (www.bag.admin.ch / bag-coronavirus.ch) gelten als höchste Priorität ab dem 22. Mai 2020 und werden laufend durch den Bund angepasst:

- Social-Distancing (2m Mindestabstand zwischen allen Personen; 10m² pro Person; kein Körperkontakt)
- Maximale Gruppengrösse gemäss aktueller behördlicher Vorgabe (ab dem 22. Mai 5 Personen).
- Wenn möglich gleiche Gruppenzusammensetzung durch den Event und Protokollierung der Teilnehmenden zur Nachverfolgung möglicher Infektionsketten.
- Besonders gefährdete Personen müssen die spezifischen Vorgaben des BAG beachten.

Für das aktuell kursierende Coronavirus SARS-CoV-2 gibt es gemäss WHO bisher keinen Nachweis für eine Übertragung des Virus im Wasser. Es wird davon ausgegangen (WHO, 2020*), dass auch das COVID-19 Virus durch Chloridisierung in Bädern bzw. UV-Bestrahlung inaktiviert wird. Im Weiteren werden behüllte Viren wie das Coronavirus in der Umwelt deutlich schneller inaktiv als andere Viren, da beispielsweise auch Sonnenlicht ihre schützende Fettschicht angreift (WHO, 2020*). Somit scheint eine Übertragung ebenso im offenen Gewässer als gering. Dazu kommt, dass das dauernde Umspülen der Haut eine sehr starke Verdünnung jeglicher Konzentrationen zur Folge hat.

Folgende Fragen bleiben aber offen:

- Inwieweit ein Virus in einem nassen Neopren auf der Haut überlebt.
- Inwieweit ein Virus in einem Neopren / Weste beim Rücktransport in das Depot überlebt und andere anstecken kann.
- Inwieweit in der Nähe von Kläranlagen die in Gewässer geleitet werden eine Ansteckungsrisiko besteht.

Es sollte daher im Bereich Hygiene und Desinfektion stark der Fokus liegen. **Als Beispiel kann ein Fass mit verdünntem Brennsprit als erste Desinfektionsstrategie vor Ort am Wasser helfen.**

*Quelle: WHO, 23.4.2020. Interim Guidance - Water, sanitation, hygiene, and waste management for the COVID-19 virus

3. Risikoabschätzung

Um die schrittweise Wiederaufnahme zu ermöglichen sollten folgende Möglichkeiten gegeben werden:

(1) Es sollte mit kleinen Gruppen (evt nur Guides und Instruktoren) sämtliche Abläufe angesehen, evaluiert und umgesetzt werden.

Dies vor allem im Bereich:

Teamtransport / Begrüssung Kunde und Materialmanagement / Desinfektionen / Safety und andere talks / Leitung und Schulung / Pausen / Toiletten / Rückführung Material

(2) Sobald die Gruppengrösse ab 5 P. zugelassen wird, sollten die oberen Punkte angepasst werden.

4. Gruppengrössen

4.1. Kleingruppen bis 4 Teilnehmer

Anweisung gemäss weiterem Punkt unten folgend.

4.2. Kleingruppen ab 4 Teilnehmer

Grössere Gruppen ab 4 Teilnehmer müssen in Kleingruppen von 4 Teilnehmer aufgeteilt werden. Es ist darauf zu achten, dass sich die Teilnehmer der Kleingruppen untereinander nicht vermischen, bzw. während des Events einen Mindestabstand von 10 Meter aufweisen. Zur klaren Kennzeichnung von mehreren Gruppen sollten die Gruppenteilnehmer farblich oder anders markiert werden.

Werden die Gruppengrössen gemäss Bund / BAG geändert, so ist der Punkt 4.2. anzupassen.

5. Risikobeurteilung und Triage

5.1. Krankheitssymptome

Die am häufigsten auftretenden Symptome (nach BAG) sind (siehe auch [Website des BAG / Krankheit COVID-19](#)): Husten (meist trocken), Halsschmerzen, Kurzatmigkeit, Fieber/Fiebergefühl, Muskelschmerzen, plötzlicher Verlust des Geruchs- und/oder Geschmacks-sinns.

Alle Personen mit Krankheitssymptomen (Leiter / Guide / Teilnehmer) oder dem Verdacht einer Ansteckung bleiben vom Event / Tour / Schulung entfernt und zuhause in Isolation. Sie rufen umgehend Ihren Hausarzt an.

5.2. Besonders gefährdete Personen

Gemäss BAG gehören folgende Personen in diese Gruppe (siehe auch [Webseite des BAG / besonders gefährdete Personen](#) bzw. Anhang der 'Verordnung 2 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19)': Personen ab 65 Jahre oder Personen mit bestehenden Vorerkrankungen (z.B. Bluthochdruck, chronische Atemwegserkrankungen, Diabetes, Erkrankungen und Therapien welche das Immunsystem schwächen, Herz-Kreislauf-Erkrankungen, Krebs).

Diese Personen sind den Angeboten fernzubleiben.

Es dürfen während den Kursen / Touren keinen Körperkontakt mit den Guides und Teilnehmern stattfinden.

Sind Personen auf die Hilfestellungen durch Drittpersonen angewiesen (z.B. Kinder, Menschen mit Behinderungen, Senioren) können diese an den Aktivitäten teilnehmen, wenn die Hilfestellung durch eine Person aus dem eigenen Haushalt erbracht werden kann und die Distanz- und Hygieneregeln in der Gruppe eingehalten werden kann.

5.3. Händehygiene

- Alle Personen im Unternehmen reinigen sich regelmässig die Hände.
- Alle Mitarbeitenden sollen sich regelmässig die Hände mit Wasser und Seife waschen oder eine Händedesinfektion vornehmen (z.B. unterwegs, draussen). Dies insbesondere nach Ankunft am Arbeitsplatz, vor und nach dem Handling der Gästeausrüstung (Bereitstellen und Versorgen der Ausrüstung für die TN), vor und nach den Pausen sowie nach Arbeitsende.
- Die TN müssen sich bei Ankunft die Hände mit einem Händedesinfektionsmittel desinfizieren oder mit Seife waschen können. Dies gilt sowohl beim Empfang in Gebäuden als auch in der Natur.
- Alle sollen Wunden an den Fingern abdecken oder Schutzhandschuhe tragen.

6. Anreise, Ankunft und Abreise zum und vom Eventort

6.1. An- und Abreise zum Eventort

6.1.1. Guides und Instruktoren

- Bei Fahrten mit dem Material von der Basis zum Eventort sollen so wenig wie möglich Anzahl Guides das Vorbereiten und den Transfer begleiten.
- Wer nicht zum Laden oder Entladen eingeteilt wird soll zu Fuss, mit Velo oder eigenem Fahrzeug an den Eventort gelangen.
- Die Nutzung der öffentlichen Verkehrsmittel sollte vermieden werden. Wenn dem nicht ausgewichen werden kann, gilt es, die Abstands- und Hygieneregeln stets einzuhalten. Das Tragen einer Hygienemaske wird nur empfohlen, wenn z.B. zu Stosszeiten die Abstandsregel nicht eingehalten werden kann.
- Um Personenansammlungen zu vermeiden sollten die Angestellten max. 20 Min. vor Eventstart an den Eventort kommen und sollten am Schluss diesen auch 20 Min. nach Eventende wieder verlassen haben.

6.1.2. Arbeitskleider Guides und Instruktoren

- Generell sollte kein Mietmaterial benützt werden.
- Alle Guides haben eine persönliche Ausrüstung inkl. Bekleidung (Neoprenanzüge, Trockenanzüge, Helm etc.)
- Persönliche Ausrüstung und Bekleidung regelmässig mit geeignetem Waschmittel reinigen (nach jeweils 2 mal Gebrauch)
- Eigene Handschuhe und Mundschutz genügend dabei haben

6.1.3. Kunden / Teilnehmer

- Der Kunde soll grundsätzlich gemäss den Weisungen des BAG an den Eventort anreisen
- Grundsätzlich auf 2 m Distanz zwischen anwesender Kundschaft sowie den Mitarbeitenden achten
- Wenn das Distanzeinhalten von unter 2 m unvermeidbar ist (Schwimmwestenkontrolle, Anseilen bei Rettungen), dann soll dies schnell abgewickelt werden. Nicht reden, Gesicht abwenden, evt Guide Schutzmaske tragen
- Am Eventort hat der Kunde am Sammelort, Umkleideort und Materialdepot gemäss Weisungen der Guides sich zu begeben.
- Um Personenansammlungen zu vermeiden sollten die Teilnehmer max. 10 Min. vor Eventstart an den Eventort kommen und sollten am Schluss diesen auch 10 Min. nach Eventende wieder verlassen haben.

6.1.4. Kunden / Transport

- Es sollten am Anfang der Öffnungsphase generell keine Kunden mit Fahrzeugen (Bussen) transportiert werden.
- Der Kunde soll zur An- und Abreise den Richtlinien des BAG folgen.
- Müssen Kunden mit den Fahrzeugen transportiert werden, sind die Weisungen des BAG zu folgen. Insbesondere in Kleinbussen kann die Sicherheitsdistanz und die Gruppengrösse nicht eingehalten werden. Daher sollten in den Fahrzeugen von allen zu transportierenden Schutzmasken und Handschuhe getragen werden.
- Fahrzeuge müssen vor und nach dem Transport desinfiziert werden.

6.2. Infrastruktur

6.2.1. Platzverhältnisse / Eventort – Verhältnisse in Räumen und Anlagen

- Organisierte Aktivitäten sollten ausschliesslich in der vom Bund vorgeschriebenen Gruppengrösse an Personen stattfinden. Bei Aktivitäten mit einer Leitungsperson zählt diese zur maximalen Gruppengrösse.
- «Aufsichtsperson(en)», welche bei der Ausübung der Aktivität nicht direkt involviert sind, zählen nicht zur Gruppengrösse. (zB Wellentraining Worblaufen, Mietangebote)
- Der Durchführungsort für die Events sollte so gewählt werden, dass die Einhaltung des vom Bund vorgegebenen Mindestabstands jederzeit gewährleistet ist. Ist der Sportler auf Hilfestellungen einer zusätzlichen Person angewiesen, so sind die Vorgaben aus dem «Standardschutzkonzept für Betriebe mit personenbezogenen Dienstleistungen mit Körperkontakt unter Covid-19» einzuhalten. Können diese Regeln nicht eingehalten werden, finden keine Aktivitäten statt.
- Wenn die örtlichen Gegebenheiten beim Ein- und Aussteigen die Einhaltung der Distanzregeln nicht zulassen, muss das Ein- und Aussteigen zeitlich gestaffelt geschehen. Wenn möglich sollten Ein- und Ausgang, sowie Ein- und Ausstieg getrennt sein. Nach dem Ende der Aktivität verlassen die Teilnehmenden den Ort innerhalb von wenigen Minuten.
- Am Eventort sind Sammelort, Umkleideorte und Materialdepot für alle zu definieren (mit Tafeln) und im Vorfeld zu kommunizieren.

6.2.2. Offenes Gewässer

- Da die Platzverhältnisse am und im offenen Gewässer meist deutlich grösser sind, werden die Abstandsregeln weniger eine Problematik aufweisen. Es besteht aber hier das Risiko, dass sehr schnell an bestimmten Stellen wie Ein- und Ausstiegsorte Konfliktpunkte bestehen. Es sollte daher weiterhin die 10m²-Regel eingehalten werden.
- Bei der Bereitstellung und der Wiederinstandsetzung/Aufräumen des Materials ist die Abstandsregelung konsequent zu berücksichtigen (z.B. Boote alleine oder an den Enden tragen, etc.)

6.2.3. Umkleide / Dusche / Toiletten

- Der Aufenthalt am Eventort sollte auf ein Minimum reduziert werden. Die BAG-Regeln sind gut sichtbar an Eingängen / Türen platziert, wenn nötig in mehreren Sprachen. Umkleidekabinen / Garderoben / Zelte sollten NICHT benützt werden.
- Das Umkleiden geschieht im Freien zum Beispiel mit einem Poncho oder grossem Badetuch.
- Das Duschen soll auf das zuhause fallen.
- Die Nutzung von Toiletten muss gestaffelt passieren (nur eine Person pro Toilette) und ggf. bei Fremdbenutzungen von Toiletten (Restaurants etc) mit diesen koordiniert werden.

6.2.4. Reinigung von Anlagen

- Bei vorhandener Infrastruktur (Fremd-WC wie Toi Toi) sollte diese gereinigt und desinfiziert werden.
- Dem Kunden soll weiterhin die Möglichkeit gegeben werden, mit einem separaten Desinfektionsmittel sich persönlich zu reinigen. Bei der Benützung von Fremdtoiletten ist es ratsam, das Toilettenpapier den Kunden zur Verfügung zu stellen.

6.2.5. Verpflegung

- Es sollte sich generell zu Hause verpflegt werden. Wird sich die Gruppe am Anlass verpflegen, so ist auf die vorgegebenen Sicherheitsabstände zu achten.
- Wird in Gastrobetrieben sich verpflegt, so sind den Weisungen des Bertreibers zu folgen.

6.2.6. Abfall

- Der Kunde hat seinen Abfall nach Hause mitzunehmen.
- Wird die Leistung an den Kunden gegeben, dass der Leistungserbringer den Abfall entsorgt, so sind den Weisungen des BAG zu folgen: Standard-Schutzkonzept für Betriebe mit Personenbezogenen Dienstleistungen mit Körperkontakt unter COVID-19. Dieses besagt zum Beispiel eine regelmässige Leerung der Abfalleimer mit Handschuhen

6.2.7. Materiallager / Schulungs- und Kursmaterial / Fahrzeuge

- Generell muss jegliches Material beim Einlagern und beim Entnehmen aus dem Materialdepot desinfiziert und gereinigt werden.
- Böden und Flächen sollten 2-mal in der Woche gereinigt und desinfiziert werden.
- Fahrzeuge müssen bei jedem Gebrauch gereinigt und desinfiziert werden.

Paddel und Boote: Vor und nach dem Gebrauch mit einem Desinfektionstuch abreiben oder besprühen

Westen: nach Gebrauch desinfizieren und / oder waschen

Neoprens nach jedem Gebrauch getrennt einpacken und waschen

Weiteres Material: vor und nach Gebrauch reinigen und desinfizieren

Es sollte daher im Bereich Hygiene und Desinfektion stark der Fokus liegen. **Als Beispiel kann ein Fass mit verdünntem Brennsprit als erste Desinfektionsstrategie vor Ort am Wasser helfen.**

6.3. Mehrtägige Events

6.3.1. Generell

- Mehrtägige Events sind bis zu weiteren Weisungen des Bundes / BAG zu unterlassen. Eine Ansteckung und schnelle Verbreitung des Virus sind hier sehr stark möglich.
- Es muss damit gerechnet werden, dass bei Events im Freien mit Übernachtung von Behörden kontrolliert und evtl. weggewiesen werden.
- Im Bereich der täglichen Desinfektion von Einsatzmaterial wie Westen, Neoprens etc. durch Tauchbecken / Waschgeräte wird die durchsetzbare Möglichkeit an Grenzen stossen.

6.3.2. Verhaltensmassnahmen bei mehrtägigen Touren

- Abstand zwischen den Teilnehmern / Guides einhalten. Dies beim selbständigen Verpflegen (gemeinsamen Kochen etc.,) und Einnehmen der Mahlzeiten.
- Bei Übernachtungen und Verpflegungen in Hotels, Gaststätten etc., sind den Weisungen dieser Betriebe zu folgen.
- Es sollte, wenn möglich in Einzelzimmer oder Zelten übernachtet werden. Schlafsäle sind im Moment zu vermeiden.
- Auf Zeltplätzen, Campings oder wildem Zelten ist darauf zu achten, dass Aufenthalts-, Schlaf- und Kochplätze räumlich markiert getrennt werden.
- Auf das Desinfizieren und Reinigen sind Schwerpunkte festzulegen
- Auf gemeinsame Fahrten in einem Kleinbus ist zu verzichten. Teilnehmer sollten Ihre privaten Fahrzeuge benützen. Öffentliche Verkehrsmittel sind mit den Weisungen der Betreiber und des BAG zu benützen.

6.4. Events in das Ausland

6.4.1. Generell

- Auf mehrtägige Events im Ausland ist im Moment zu verzichten. Zwar verbietet der Bund dies nicht, er weist aber klar auf die evtl. Komplikationen in diesen Ländern hin. Dies kann beim Eintritt über die Grenze zu Isolation führen oder auch eine Sperrung einer Ausreise aus dem Land sein. Bei einer Ansteckung im Ausland müssen die Teilnehmer/Guides den Weisungen des Landes folgen. Eine Rückholung durch den Bund wird generell nicht möglich sein. Organisationen wie REGA etc. werden eventuelle Rückholaktionen verweigern. Versicherungen werden vermutlich Zahlungen verweigern, weil ein hohes Risiko eingegangen ist.
- Im Bereich der täglichen Desinfektion von Einsatzmaterial wie Westen, Neoprens etc. durch Tauchbecken / Waschgeräte wird die durchsetzbare Möglichkeit an Grenzen stossen.

6.5. Ergänzende Bestimmungen im öffentlichen Raum und Gewässern

- Die Zugänglichkeit resp. die Nutzung des öffentlichen Raums einschliesslich öffentlicher Gewässer unterliegt den zuständigen Behörden.
- Anbieter im öffentlichen Raum werden gebeten die behördlichen Anordnungen zu respektieren. Damit wird die positive öffentliche Wahrnehmung des Wassersportes gefördert und die Zugänglichkeit zu Eventmöglichkeiten bleibt erhalten.

7. Eventformen und Organisation

7.1. Einhalten der übergeordneten Grundsätze

Es gelten folgende Regeln:

- Generell ist der Körperkontakt zu vermeiden.
- Einzelübungen wie: Kenter- und Bergeübungen mit Booten, wo der Körperkontakt bzw. die Sicherheitsregel nicht eingehalten werden kann, sind zu verzichten
- Rettungsübungen mit Wurfsäcken, schwimmen etc. sind zu unterlassen.
- Detaillierte Inhalte werden, unter Einhaltung des Schutzkonzepts, von den Teilnehmern selber definiert.

7.2. Material

7.2.1. Kundenmaterial

- Teilnehmer sollten wenn möglich ihr eigenes (markiertes) Material benutzen. Dieses darf mit anderen Teilnehmern nicht geteilt werden.

7.2.2. Mietmaterial

- Beim Gebrauch von Mietmaterial, wird dieses nur von einer Person benutzt. Das Material muss nach Gebrauch entsprechend gereinigt und desinfiziert werden. Fremdes Material wird einzeln ausgegeben, fest einer Person zugeordnet und von niemand anderem benutzt.
- Ist zu wenig Material für den Einzelgebrauch für die Trainierenden vorhanden, muss die Anzahl Personen auf jene des Materials abgestimmt werden.
- Während der Aktivität findet, wenn immer möglich kein Austausch/Wechsel von Material oder anderen Gegenständen statt. Findet ein Materialaustausch zwischen Teilnehmern statt, so muss das Material zwischen dem Wechsel gereinigt werden

7.3. Risiko/Unfallverhalten

- Sind gemäss den jeweiligen Firmeninternen Weisungen weiter zu folgen.

7.4. Schriftliche Protokollierung der Teilnehmenden

- Um die Rückverfolgbarkeit zu garantieren muss über jeden Leiter und Teilnehmer ein Protokoll geführt werden. Dies muss schriftlich oder elektronisch geführt werden. Bei einem Auftreten einer Infektion muss jederzeit auf diese Listen der Zugriff gewährleistet sein.

Die Liste soll folgende Punkte enthalten:

- Guides / Instruktoen: Anwesenheitskontrolle (wann und wo in Zeitstafelungen wie Laden, Abfahren, Briefing, Schulung, Verabschieden, Entlassen); Erfassung der Adressdaten, wer ist für was verantwortlich
- Teilnehmer: vollständige Kontaktdaten, Eintreffen und Abreise am Eventort, Entfernung vom Eventort innerhalb des Events (Toilette etc.)

8. Verantwortlichkeit der Umsetzung vor Ort

8.1. Überwachung

Der Verband spricht mit diesem Schutzkonzept eine Empfehlung aus, um ein möglichst kleines Ansteckungsrisiko für alle Beteiligten zu gewährleisten.

Für die Umsetzung selbst sind die Anbieter von Wassersportaktivitäten verantwortlich, bzw. die jeweils zuständigen Personen wie:

Vorstand / Geschäftsleitung / Sicherheitschef / Reinigungspersonal / Guides usw.

8.2. Erklärung / AGB

- Jeder Teilnehmer muss im Vorhinein über die Schutzmassnahmen informiert werden. Diese sollten in den AGB eingefügt werden.
- Jeder Teilnehmer soll schriftlich seine Zustimmung dazu geben.
- Jeder Teilnehmer ist zum selbstverantwortlichen Handeln verpflichtet und hält sich solidarisch an das Schutzkonzept.

8.2.1. AGB Beispiel:

Der Teilnehmer haltet sich an das Schutzkonzept zur Massnahmenbeschränkung COVID 19 des BAG, sowie des Anbieters. Diese sind Diskussionslos einzuhalten. Teilnehmer mit Anzeichen auf COVID dürfen am Event nicht teilnehmen. Teilnehmer, welche 3 Wochen nach dem Besuch des Events Anzeichen an COVID aufzeigen müssen unverzüglich den Eventanbieter kontaktieren. Die am häufigsten auftretenden Symptome (nach BAG) sind (siehe auch [Webseite des BAG / Krankheit COVID-19](#)): Husten (meist trocken), Halsschmerzen, Kurzatmigkeit, Fieber/Fiebergefühl, Muskelschmerzen, plötzlicher Verlust des Geruchs- und/oder Geschmackssinns. Alle Personen mit Krankheitssymptomen (Leiter / Guide / Teilnehmer) oder dem Verdacht einer Ansteckung bleiben vom Event / Tour / Schulung entfernt und zuhause in Isolation. Sie rufen umgehend Ihren Hausarzt an. Gemäss BAG gehören folgende Personen zur Risikogruppe (siehe auch [Webseite des BAG / besonders gefährdete Personen](#) bzw. Anhang der 'Verordnung 2 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19)': Personen ab 65 Jahre oder Personen mit bestehenden Vorerkrankungen (z.B. Bluthochdruck, chronische Atemwegserkrankungen, Diabetes, Erkrankungen und Therapien welche das Immunsystem schwächen, Herz-Kreislauf-Erkrankungen, Krebs). Diese Personen sind den Angeboten fernzubleiben.

Es dürfen während den Kursen / Touren keinen Körperkontakt mit den Guides und Teilnehmern stattfinden.

Sind Personen auf die Hilfestellungen durch Drittpersonen angewiesen (z.B. Kinder, Menschen mit Behinderungen, Senioren) können diese an den Aktivitäten teilnehmen, wenn die Hilfestellung durch eine Person aus dem eigenen Haushalt erbracht werden kann und die Distanz- und Hygieneregeln in der Gruppe eingehalten werden kann.

8.3. Kommunikation des Schutzkonzeptes

Dieses Schutzkonzept kann für alle Personen / Organisationen gebraucht bzw. intern angepasst werden.

Dieses Schutzkonzept wird zusätzlich an BASPO, SOA, ACA Instruktoren und Division Europe, etc. zugesendet.

Das Schutzkonzept wird auf folgenden Webseiten aufgeschaltet:

ACA Division Europe: <http://www.aca-europe.org/index.php/de/>

Verband Schweizer Kanuschulen und Wassersportanbieter: <http://vdsch.ch/>

Patrick Frehner / ACA Division Europe represent Switzerland

SEIC (safety education instruction council member ACA)

Kanuschule Schweiz, Postfach 1436, 9001 St. Gallen, Switzerland, +41 79 439 01 78

Schutzkonzept Covid 19

ACA American Canoe Association, Switzerland

Zur Verhinderung und Weiterausbreitung des COVID 19 bzw. anderer Viren/Krankheiten



Beispiel

Kontrollblatt COVID 19, Guide, Gruppen und Teilnehmer

Als Ergänzung zu der Teilnehmerliste.

Eventverantwortlicher COVID 19	Hans ich Nehms genau		
Gruppe / Firmen-Name	Familie Meier		9000 Herisau
Zuständige Person	Hans Meier		
Eventdatum:	1.4.2020	0900 - 1500	
Eventort:	Staumauer Schiffenen	Saane bis Luzern	
Zuständiger Guide	Karri		
Eintreffen Team	Lager Abfahrt 0900		Ankunft Staumauer 0930
	Abreise Luzern 1830		Ankunft Lager 2200
Eintreffen Kunde	Vor Ort	0930	
	Abreise	1830	

Ereignis Zeitprotokoll	Critical incident		Guide	TN 1	TN 2	TN 3	TN 4
0800		Laden und Abfahrt					
0900		Ankunft Eventort					
0930		Treff Kunden					
0940-0945	X	Umziehen mit Kunden			0940 auf öffentli WC zurück 0950		
1000		Safety talk					
1010		Auf dem Wasser					
1200	X	Mittagpause		Geht zu Coop Essen hole 1210 - 1230		Geht in Rest. Alder auf WC 1220-1230	
1400		Abfahrt 2. Etappe					
1600	X	Kaffee in Gartenbeiz Au unterwegs					
1800	X	Ankunft Luzern bei Bahnhof, viele Personen		Auf WC 1810 – 1820 Bahnhof	Auf WC 1810 – 1820 Bahnhof	Auf WC 1810 – 1820 Bahnhof	Auf WC 1810 – 1820 Bahnhof
1830		Kunde geht					
1900		Boote geladen Abfahrt					
2200		Ankunft Herisau					

ABZUGEBEN UND MINDESTENS 3 JAHRE AUFBEWAHREN.

MUSTER-SCHUTZKONZEPT FÜR BETRIEBE UNTER COVID-19: RAHMENBEDINGUNGEN UND INHALTE

Version: 30. April 2020, BAG

Grundregeln

Das Schutzkonzept des Unternehmens muss sicherstellen, dass die folgenden Vorgaben eingehalten werden. Für jede dieser Vorgaben müssen ausreichende und angemessene Massnahmen vorgesehen werden. Der Arbeitgeber und Betriebsverantwortliche sind für die Auswahl und Umsetzung dieser Massnahmen verantwortlich.

1. Alle Personen im Unternehmen reinigen sich regelmässig die Hände.
2. Mitarbeitende und andere Personen halten 2m Abstand zueinander.
3. Bedarfsgerechte regelmässige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen nach Gebrauch, insbesondere, wenn diese von mehreren Personen berührt werden.
4. Angemessener Schutz von besonders gefährdeten Personen
5. Kranke im Unternehmen nach Hause schicken und anweisen, die (Selbst-)Isolation gemäss BAG zu befolgen
6. Berücksichtigung von spezifischen Aspekten der Arbeit und Arbeitssituationen, um den Schutz zu gewährleisten
7. Information der Mitarbeitenden und anderen betroffenen Personen über die Vorgaben und Massnahmen
8. Umsetzung der Vorgaben im Management, um die Schutzmassnahmen effizient umzusetzen und anzupassen

1. Händehygiene

Alle Personen im Unternehmen reinigen sich regelmässig die Hände.

Beispiele für Massnahmen:

- Aufstellen von Händehygienestationen: Die Kundschaft muss sich bei Betreten des Geschäfts die Hände mit Wasser und Seife waschen oder mit einem Händedesinfektionsmittel desinfizieren können.
- Alle Personen im Unternehmen sollen sich regelmässig die Hände mit Wasser und Seife waschen. Dies insbesondere vor der Ankunft am Arbeitsplatz, zwischen Bedienung von Kundschaft sowie vor und nach Pausen. An Arbeitsplätzen, wo dies nicht möglich ist, muss eine Händedesinfektion erfolgen.
- Entfernung von unnötigen Gegenständen, welche von Kundschaft angefasst werden können, wie z. B. Zeitschriften und Papiere in Wartezimmern und Gemeinschaftsbereichen (wie Kaffeeecken und Küchen)

2. Distanz halten

Mitarbeitende und andere Personen halten 2 m Abstand zueinander.

Bewegungs- und Aufenthaltszonen festlegen

Solche Zonen sind z. B. Einbahnen zum Herumgehen, Zonen zum Beraten, Warteräume, Orte nur für Mitarbeitende.

Beispiele für Massnahmen:

- Bodenmarkierungen anbringen, um die Einhaltung des Abstandes von mindestens 2 m zwischen im Geschäft anwesenden Personen zu gewährleisten und den Personenfluss zu respektieren
- 2 m Distanz zwischen wartender Kundschaft gewährleisten
- 2 m Distanz in Aufenthaltsräumen (z.B. Kantinen, Küchen, Gemeinschaftsräume) sicherstellen
- 2 m Distanz in WC-Anlagen sicherstellen
- spezielle Räume für besonders gefährdete Personen vorsehen

Raumteilung

Beispiele für Massnahmen:

- Arbeitsplätze mit z. B. Vorhängen, Paravents oder Trennscheiben von anderen Mitarbeitenden und vor Kundschaft trennen
- Laufkundschaft verringern und separat bedienen

Anzahl Personen begrenzen

Beispiele für Massnahmen:

- nur wenige Personen ins Geschäft lassen (1 Person pro 10m² Verkaufsfläche)
- mit Kundschaft einen Termin vereinbaren, sofern dies möglich ist
- Warteschlangen ins Freie verlagern
- falls im Geschäft gewartet wird, einen getrennten Wartebereich mit genügend Platz zwischen den Wartenden einrichten
- nur Personen ins Geschäft lassen, die eine Dienstleistung benötigen
- Dienstleistung online anbieten, falls möglich
- Heimlieferung oder Postversand anbieten, falls möglich
- bei Gruppentransporten: Anzahl der Personen im Fahrzeug verringern, indem mehrere Fahrten gemacht oder mehrere Fahrzeuge (z.B. Privatfahrzeuge) benutzt werden

Arbeit mit unvermeidbarer Distanz unter 2 m

Personen sollen während der Arbeit durch Verkürzung der Kontaktdauer und/oder Durchführung angemessener Schutzmassnahmen möglichst minimal exponiert sein.

Kundinnen und Kunden von Dienstleistungen, für die gemäss den jeweiligen Schutzkonzepten das Tragen einer Hygienemassnahme empfohlen wird, sind für das Besorgen und Tragen der Hygienemasken (chirurgische Masken / OP-Masken) selber verantwortlich. Dienstleister können aber bei Bedarf den Kundinnen und Kunden auch Hygienemasken (chirurgische Masken / OP-Masken) abgeben.

Beispiele für Massnahmen:

- Mitarbeitende müssen sich vor und nach jedem Kundenkontakt die Hände mit Wasser und Seife waschen oder mit einem Händedesinfektionsmittel desinfizieren.
- Wunden an den Fingern abdecken oder Schutzhandschuhe tragen
- unnötigen Körperkontakt vermeiden (z. B. Händeschütteln)

Arbeiten mit Körperkontakt

Beispiele für Massnahmen:

- Händehygiene
- Tragen einer Hygienemaske (chirurgische Masken / OP-Masken) für Mitarbeitende und Kundschaft

Arbeiten mit Kontakt des Gesichts der Kundschaft

Beispiele für Massnahmen:

- Händehygiene
- Tragen einer Hygienemaske (chirurgische Masken / OP-Masken) für Mitarbeitende und Kundschaft, falls möglich

Arbeiten mit Werkzeugen mit Körperkontakt

Beispiele für Massnahmen:

- wenn möglich, Einmalwerkzeuge verwenden
- Arbeitswerkzeuge im Desinfektionsbad nach jeder Kundschaft desinfizieren

3. Reinigung

Bedarfsgerechte, regelmässige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen nach Gebrauch, insbesondere, wenn diese von mehreren Personen berührt werden. Sicheres Entsorgen von Abfällen und sicherer Umgang mit Arbeitskleidung.

Lüften

Beispiele für Massnahmen:

- für einen regelmässigen und ausreichenden Luftaustausch in Arbeitsräume sorgen (z.B. 4 Mal täglich für ca. 10 Minuten lüften)

Oberflächen und Gegenstände

Beispiele für Massnahmen:

- Oberflächen und Gegenstände (z. B. Arbeitsflächen, Tastaturen, Telefone, Arbeitswerkzeuge, Waschgelegenheiten) regelmässig mit einem handelsüblichen Reinigungsmittel reinigen, besonders bei gemeinsamer Nutzung
- Tassen, Gläser, Geschirr oder Utensilien nicht teilen; Geschirr nach dem Gebrauch mit Wasser und Seife spülen
- Türgriffe, Liftknöpfe, Treppengeländer, Kaffeemaschinen, Wasserspender und andere Objekte, die oft von mehreren Personen angefasst werden, regelmässig reinigen

WC-Anlagen

Beispiele für Massnahmen:

- regelmässige Reinigung der WC-Anlagen
- fachgerechte Entsorgung von Abfall

Schutzkonzept Covid 19

ACA American Canoe Association, Switzerland

Zur Verhinderung und Weiterausbreitung des COVID 19 bzw. anderer Viren/Krankheiten



Abfall

Beispiele für Massnahmen:

- regelmässiges Leeren von Abfalleimern (insbesondere bei Handwaschgelegenheit)
- Anfassen von Abfall vermeiden; stets Hilfsmittel (Besen, Schaufel, etc.) verwenden
- Handschuhe tragen im Umgang mit Abfall und sofort nach Gebrauch entsorgen
- Abfallsäcke nicht zusammendrücken

Arbeitskleidung und Wäsche

Beispiele für Massnahmen:

- persönliche Arbeitskleidung verwenden
- Arbeitskleider regelmässig mit handelsüblichem Waschmittel waschen
- Kundenwäsche bei mehrmaliger Verwendung nur für dieselbe Person verwenden (z.B. Lagerungstücher in Physiotherapie)

4. Besonders gefährdete Personen

Besonders gefährdete Personen halten sich weiterhin an die Schutzmassnahmen des BAG und bleiben – wenn immer möglich – zu Hause. Der Schutz von besonders gefährdeten Mitarbeitenden ist in der COVID-19-Verordnung 2 ausführlich geregelt.

Beispiele für Massnahmen:

- Arbeitsverpflichtungen von zu Hause aus erfüllen, evtl. Ersatzarbeit in Abweichung vom Arbeitsvertrag
- klar abgegrenzter Arbeitsbereich mit 2 m Abstand zu anderen Personen einrichten
- andere Ersatzarbeit vor Ort anbieten

5. COVID-19 ERKRANKTE AM ARBEITSPLATZ

Kranke im Unternehmen nach Hause schicken und anweisen, die (Selbst-)Isolation gemäss BAG zu befolgen.

Beispiele für Massnahmen:

- keine kranke Mitarbeitende arbeiten lassen und sofort nach Hause schicken

6. Besondere ArbeitsSituationen

Berücksichtigung spezifischer Aspekte der Arbeit und Arbeitssituationen, um den Schutz zu gewährleisten.

Persönliches Schutzmaterial

Richtiger Umgang mit persönlichem Schutzmaterial

Beispiele für Massnahmen:

- Schulung im Umgang mit persönlichem Schutzmaterial
- Einwegmaterial (Masken (chirurgische Masken / OP-Masken), Gesichtsschilder, Handschuhe, Schürzen etc.) richtig anziehen, verwenden und entsorgen
- wiederverwendbare Gegenstände korrekt desinfizieren

Arbeiten zu Hause bei Kunden

Alle genannten Massnahmen können auch beim Kundenkontakt zu Hause berücksichtigt werden.

7. Information

Information der Mitarbeitenden und weiteren betroffenen Personen über die Richtlinien und Massnahmen

Information der Kundschaft

Beispiele für Massnahmen:

- Aushang der Schutzmassnahmen gemäss BAG bei jedem Eingang
- Information der Kundschaft, dass kontaktloses Bezahlen bevorzugt wird
- Information der Kundschaft, dass kranke Kundschaft sich in Selbstisolation begeben soll, gemäss Anweisungen des BAG

Information der Mitarbeitenden

Beispiele für Massnahmen:

- Information der besonders gefährdeten Mitarbeitenden über ihre Rechte und Schutzmassnahmen im Unternehmen

8. Management

Umsetzung von Massnahmen im Management, um die Schutzmassnahmen effizient umzusetzen und anzupassen.

Beispiele für Massnahmen:

- regelmässige Instruktion der Mitarbeitenden über Hygienemassnahmen, Umgang mit Schutzmasken (chirurgische Masken / OP-Masken) und einen sicheren Umgang mit der Kundschaft

Schutzkonzept Covid 19

ACA American Canoe Association, Switzerland

Zur Verhinderung und Weiterausbreitung des COVID 19 bzw. anderer Viren/Krankheiten



- Seifenspender und Einweghandtücher regelmässig nachfüllen und auf genügenden Vorrat achten
- Desinfektionsmittel (für Hände), sowie Reinigungsmittel (für Gegenstände und/oder Oberflächen) regelmässig kontrollieren und nachfüllen
- Bestand von Hygienemasken (chirurgische Masken / OP-Masken) regelmässig kontrollieren und nachfüllen
- soweit möglich, besonders gefährdeten Mitarbeitenden Aufgaben mit geringem Infektionsrisiko zuweisen


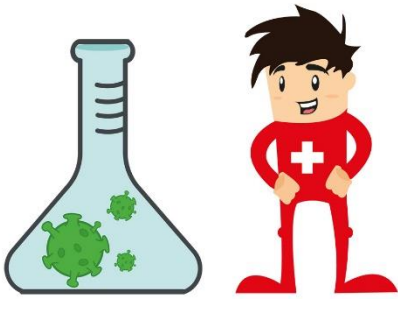
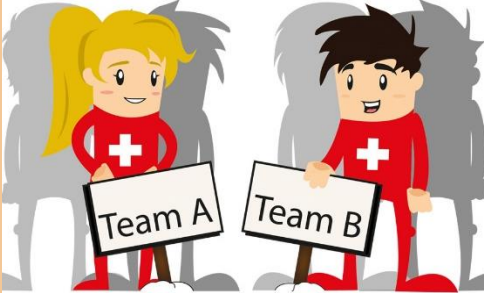

Erkrankte Mitarbeitende

Beispiele für Massnahmen:

- keine kranken Mitarbeitenden arbeiten lassen und Betroffene sofort nach Hause schicken

MUSTER-SCHUTZKONZEPT FÜR BETRIEBE UNTER COVID-19: BEISPIEL-TABELLE

Version: 30. April 2020

S	<p>S steht für Substitution, was im Falle von COVID-19 nur durch genügend Distanz möglich ist (z. B. Homeoffice).</p>	
T	<p>T sind technische Massnahmen (z. B. Acrylglas, getrennte Arbeitsplätze).</p>	
O	<p>O sind organisatorische Massnahmen (z. B. getrennte Teams, veränderte Schichtplanung).</p>	
P	<p>P steht für persönliche Schutzmassnahmen (z. B. Hygienemasken (chirurgische Masken / OP-Masken)).</p>	

Schutzkonzept Covid 19

ACA American Canoe Association, Switzerland

Zur Verhinderung und Weiterausbreitung des COVID 19 bzw. anderer Viren/Krankheiten



Schutzkonzept

1. Händehygiene

Alle Personen im Unternehmen reinigen sich regelmässig die Hände.

Massnahmen

2. Distanz halten

Mitarbeitende und andere Personen halten 2 m Distanz zueinander.

Massnahmen

Arbeit mit unvermeidbarer Distanz unter 2 m

Berücksichtigung spezifischer Aspekte der Arbeit und Arbeitssituationen um den Schutz zu gewährleisten

Massnahmen

3. Reinigung

Bedarfsgerechte, regelmässige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen nach Gebrauch, insbesondere, wenn diese von mehreren Personen berührt werden.

Massnahmen

4. Besonders Gefährdete Personen

Massnahmen

Schutzkonzept Covid 19

ACA American Canoe Association, Switzerland

Zur Verhinderung und Weiterausbreitung des COVID 19 bzw. anderer Viren/Krankheiten



--

5. COVID-19-ERKrankTe AM ARBEITSPLATZ

Massnahmen

--

--

--

6. Besondere Arbeitssituationen

Berücksichtigung spezifischer Aspekte der Arbeit und Arbeitssituationen, um den Schutz zu gewährleisten

Massnahmen

--

--

--

7. Information

Information der Mitarbeitenden und anderen betroffenen Personen über die Vorgaben und Massnahmen. Kranke im Unternehmen nach Hause schicken und instruieren, die (Selbst-)Isolation gemäss BAG zu befolgen.

Massnahmen

--

--

--

Schutzkonzept Covid 19

ACA American Canoe Association, Switzerland

Zur Verhinderung und Weiterausbreitung des COVID 19 bzw. anderer Viren/Krankheiten



8. Management

Umsetzung der Vorgaben im Management, um die Schutzmassnahmen effizient umzusetzen und anzupassen. Angemessener Schutz von besonders gefährdeten Personen.

Massnahmen

Andere Schutzmassnahmen

Massnahmen

Anhänge

Anhang

Abschluss

Dieses Dokument wurde auf Grund einer Branchenlösung erstellt:

Ja

Nein

Dieses Dokument wurde allen Mitarbeitern übermittelt und erläutert.

Verantwortliche Person, Unterschrift und Datum: _____